



Gemeinde
HORW

VERORDNUNG FONDS FÜR SPIELPLATZ- UND FREIZEITANLAGEN VOM 5. FEBRUAR 2026



Ausgabe
5. Februar 2026



Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016¹
- gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007²

Art. 1 Zweck

Die Verordnung regelt die Verwendung der Ersatzabgaben für Spielplätze und andere Freizeitanlagen gemäss § 159 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG)³ und Art. 43 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw⁴.

Art. 2 Fonds

- 1 Für den Erlös aus den Ersatzabgaben zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und anderer Freizeitanlagen gemäss Planungs- und Baugesetzgebung besteht ein Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen.
- 2 Dieser wird gemäss Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden als Fonds im Eigenkapital der Bilanz geführt.
- 3 Die Mittel werden für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Anlagen gemäss Spielplatz- und Freizeitanlagenkonzept verwendet.
- 4 Es werden keine Beiträge an private Kinderspielplätze und Freizeitanlagen ausgerichtet.

Art. 3 Öffentliche Kinderspielplätze

Öffentliche Kinderspielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Kinderspielplätze der Gemeinde Horw.

Art. 4 Öffentliche Freizeitanlagen

Öffentliche Freizeitanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Freizeitanlagen der Gemeinde Horw.

Art. 5 Fondsbezüge

Die Bezüge aus dem Fonds werden im Rahmen des Budgetprozesses festgelegt und über die laufende Rechnung verbucht und bezogen.

Art. 6 Zuständigkeit

Für das Inkasso der Ersatzabgaben und die Verwaltung des Fonds ist das Finanzdepartement zuständig. Der Eingang der Mittel erfolgt über die laufende Rechnung und wird jährlich als Einlage in den Fonds verbucht.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Schlussabnahme vor Bezug der Baute.

¹ SRL Nr. 160

² Nr. 100

³ SRL Nr. 735

⁴ Nr. 600

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 29. April 2015.

Horw, 5. Februar 2026

Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident

Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

TABELLE

Änderung der Verordnung Fonds für Spielplatz- und Freizeitanlagen vom 5. Februar 2026

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	